

Luther.



Steuerliche „FuE-Förderung“ nach dem Forschungszulagengesetz

Steuerliche „FuE-Förderung“ nach dem Forschungszulagengesetz

Um die Innovationskraft deutscher Unternehmen zu stärken, ist am 1. Januar 2020 das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FZulG) in Kraft getreten. Die Förderung dürfte vor allem für mittelständische Unternehmen interessant sein, die den Aufwand eigener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bisher scheuten oder, trotz eigener Aktivitäten, bisher nicht von projektbezogenen Förderprogrammen profitieren. Auch Startups sollten ihre Prozesse auf Förderfähigkeit prüfen. Die Forschungszulage wird zwar vorrangig durch Anrechnung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ausgereicht. Übersteigt sie jedoch die festgesetzte Steuer, wird der Differenzbetrag als Steuererstattung ausgezahlt. Damit profitieren insbesondere auch Unternehmen, die sich noch in der Verlustphase befinden.



Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigt sind alle in Deutschland (beschränkt und unbeschränkt) steuerpflichtigen Unternehmen, unabhängig von ihrer Organisationsform, Größe (d.h. der Anzahl ihrer Beschäftigten und ihres Umsatzes) sowie der derzeitigen Gewinnsituation und ihrem Unternehmenszweck. Lediglich Unternehmen, die im Sinne der europäischen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sog. Unternehmen in Schwierigkeiten sind, sind gem. § 9 Abs. 2 FZulG von der Förderung ausgenommen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Forschungszulage erschließt sich erst auf den zweiten Blick. Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 FZulG beträgt sie **25 % einer variablen Bemessungsgrundlage**. Die Bemessungsgrundlage wird aus den Aufwendungen für förderfähige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gebildet. Sie war ursprünglich auf EUR 2 Mio. pro Wirtschaftsjahr für ein Unternehmen bzw. einen Unternehmensverbund begrenzt. Mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz ist die maximale Bemessungsgrundlage rückwirkend zum 1. Januar 2020 bis

zum 31. Dezember 2025 auf EUR 4 Mio. erhöht worden. Im Ergebnis kann ein Unternehmen bzw. ein Unternehmensverbund damit eine jährliche Förderung in Höhe von max. EUR 1 Mio. erhalten. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der im Einzelnen betriebenen Forschungsprojekte. Langfristige Forschungsvorhaben können über mehrere Jahre gefördert werden. Solche Vorhaben werden daher bei der jährlichen Ermittlung der Bemessungsgrundlage erneut berücksichtigt. Die Summe der Gesamtförderung (inklusive Forschungszulage) ist gem. § 4 Abs. 2 FZulG auf EUR 15 Mio. pro Unternehmen und Forschungsvorhaben gedeckelt.

- **Die Förderung beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage. Die maximale Bemessungsgrundlage wurde im Zuge der Corona-Krise bis 2025 auf EUR 4 Mio. pro Wirtschaftsjahr erhöht.**
- **Hieraus ergibt sich eine jährliche Maximalzulage in Höhe von EUR 1 Mio. Die max. Forschungszulage pro Unternehmen und Forschungsvorhaben beträgt mit sonstigen staatlichen Beihilfen EUR 15 Mio.**

Was sind förderfähige Aufwendungen?

Zur Bemessungsgrundlage können nur förderfähige Aufwendungen gezählt werden. Im Rahmen der **eigenbetrieblichen Forschung und Entwicklung** zählen zu den förderfähigen Aufwendungen ausschließlich Personalkosten. Welche Personalkosten erfasst sind, richtet sich nach der Organisationsform bzw. dem Organisationsgrad des Unternehmens. Gefördert werden erstens die aufgewendeten Bruttolohnkosten zzgl. der vom Arbeitgeber aufgewendeten Sozialabgaben gem. § 3 Nr. 62 EStG, soweit sie an Arbeitnehmer gezahlt werden, die mit Forschungstätigkeiten unmittelbar betraut sind. Bei Arbeitnehmern, die nur teilweise mit Forschungstätigkeiten betraut sind, werden die Lohnkosten anteilig zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Zweitens kann der Bruttolohn, der dem Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft aufgrund eines abgeschlossenen Anstellungsvertrages gezahlt wird, zur Bemessungsgrundlage gezählt werden. Drittens werden die Eigenleistungen des Einzelunternehmers sowie die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Gesellschafters einer Personengesellschaft gefördert. Soweit sich der Einzelunternehmer oder Personengesellschafter persönlich der Forschung und Entwicklung widmet, ist dieser Aufwand je nachgewiesener Arbeitsstunde mit EUR 40 bei maximal 40 Wochenarbeitsstunden anzusetzen.

- **Im Rahmen der eigenbetrieblichen Forschung werden ausschließlich Personalkosten gefördert.**
- **Andere betriebliche Aufwendungen (Investitionen in Geräte, Maschinen, sonstige Infrastruktur etc.) sind von der Förderung durch das FZulG nicht erfasst.**

Im Rahmen der **in Auftrag gegebenen Forschung und Entwicklung** zählen 60 % des vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts zu den förderfähigen Aufwendungen. Die in Auftrag gegebene Forschung und Entwicklung wird jedoch nur gefördert, wenn der Auftragnehmer seinen Sitz in der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Abkommen) hat.

Welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden gefördert?

Es werden ausschließlich solche Aufwendungen gefördert, die einem begünstigten Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben dienen. Dies sind Vorhaben, die sich entweder der **Grundlagenforschung, der industriellen Forschung** oder der **experimentellen Entwicklung** zuordnen lassen. **Diese Kategorien dürfen keineswegs zu eng verstanden werden.** Sie sind branchenunabhängig und – als Gegenmodell zu projektbezogener Innovationsförderung – bewusst weit gefasst. Sie schließen gerade auch **Entwicklungsarbeiten aus kommerziellen Interessen** mit ein. Das FZulG nimmt die reine Produktentwicklung, d.h. Arbeiten, die schon auf ein bestimmtes Produkt oder ein bestimmtes Verfahren festgelegt sind und deren primäres Ziel nur noch die Erzielung der Marktreife ist, zwar ausdrücklich von der Förderung aus. Jedoch ist insbesondere die experimentelle Entwicklung durchaus „produktbezogen“. Besser verständlich wird das, wenn man Forschung und Entwicklung als eine mögliche Vorphase der Produktentwicklung begreift. Der Abgrenzung liegen fünf Tatbestandsmerkmale zugrunde, deren kumulatives Vorliegen Voraussetzung der Förderfähigkeit nach dem FZulG ist: Das Vorhaben muss auf die Gewinnung *neuer Erkenntnisse* (1) abzielen. Es muss originär, also *schöpferisch* (2) sein, also neue Ideen und Konzepte zum Ziel haben und sich nicht in Routineveränderungen bestehender Produkte erschöpfen. Zudem muss das Vorhaben einem systematischen Plan folgen und daher *budgetierbar* (3) sein. Das Ergebnis des Vorhabens muss *ungewiss* (4) sein. Zuletzt sollten Möglichkeiten der *Reproduzierbarkeit* (5) bestehen.

Generell kann die Forschungszulage nur für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beansprucht werden, mit deren Arbei-

ten nach dem 1. Januar 2020 begonnen wird oder für die der Auftrag nach dem 1. Januar 2020 erteilt wird.

- **Das FZulG ist sektorunspezifisch. Es kann daher sowohl im Pharma- und Gesundheitswesen, in der Informationstechnik, dem Maschinenbau, der Automobilindustrie, der Energiewirtschaft als auch im Finanzwesen oder in der Kunst und Kultur (und weiteren Branchen) zur Anwendung kommen.**
- **Die förderfähige Forschung und Entwicklung darf keineswegs auf den Begriff der klassischen Grundlagenforschung verengt werden. Auch produktbezogene Entwicklung kann förderfähig sein.**
- **Nur Vorhaben, die nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden, fallen unter das FZulG.**

Kann die Forschungszulage neben anderen Beihilfen beantragt werden?

Die Forschungszulage wird auch Unternehmen gewährt, die schon von anderen Förderungen oder staatlichen Beihilfen profitieren. Allerdings soll eine Kumulierung der Fördermittel ausgeschlossen sein. Daher dürfen Aufwendungen, die schon anderweitig gefördert sind, nicht zu den förderfähigen Aufwendungen hinzugerechnet werden. Auch bei der Kumulierung der Förderung nach FZulG mit anderen Fördermitteln darf die Förderhöchstgrenze von EUR 15 Mio. nicht überschritten werden.

Wie ist die Forschungszulage zu beantragen?

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Auf der ersten Stufe ist für jedes Forschungsvorhaben eine gesonderte **Bescheinigung im Sinne von § 6 FZulG** erforderlich. In diesem Vorverfahren wird geprüft, ob das von dem Unternehmen beschriebene Vorhaben dem Grunde nach förderfähig ist, d.h. ob das Vorhaben unter eine der Forschungskategorien (s.o.) fällt. Hier ist also bei der richtigen Darstellung des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens besondere Sorgfalt geboten. Bisher noch unklar ist, bei welcher Stelle diese Bescheinigung eingeholt werden kann. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung geht davon aus, dass das betref-

fende Ausschreibungsverfahren im „Sommer/Herbst 2020“ abgeschlossen ist und versichert, dass durch diese Verzögerung für sämtliche ab dem 1. Januar 2020 begonnenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben keine Nachteile entstehen werden. Die erste Bescheinigung eines Wirtschaftsjahres soll sodann kostenfrei über ein Onlineformular beantragt werden können (§ 6 Abs. 3 FZulG). Auch dieses steht noch nicht zur Verfügung (Stand Mai 2020).

Auf der zweiten Stufe setzt das zuständige **Finanzamt** auf Antrag die Höhe der Forschungszulage fest. Das Finanzamt ist dabei an die Feststellungen der Bescheinigung nach § 6 FZulG gebunden.

- **Die Forschungszulage kann beim zuständigen Finanzamt erstmals mit Abschluss des Wirtschaftsjahres beantragt werden, in dem förderfähige Aufwendungen getätigt worden sind.**
- **Vor dem Förderantrag ist eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit des Vorhabens einzuholen. Die hierfür zuständige Stelle wird im Laufe des Jahres 2020 benannt. Der genaue Zeitpunkt ist derzeit noch ungewiss.**

Was müssen Unternehmen jetzt tun?

Die Auszahlung bzw. Anrechnung der Förderung kann bei dem zuständigen Finanzamt erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, beantragt werden. Wenn das Bundesministerium für Forschung und Bildung jedoch im „Sommer/Herbst 2020“ eine Bescheinigungsstelle bekannt gibt, sollten sich die Unternehmen darüber Klarheit verschafft haben, für welche Projekte eine Bescheinigung der Förderfähigkeit beantragt werden soll. Um unnötige Kosten für etwaige Zweit- oder Drittanträge (§ 6 Abs. 3 FZulG) zu vermeiden, sollte schon der erste Antrag alle Forschungsvorhaben, für die eine Forschungszulage in Betracht kommt, genau bezeichnen.

- **Unternehmen sollten mögliche Forschungsprojekte schon jetzt identifizieren und die jeweils getätigten Aufwendungen sorgfältig dokumentieren und zuordnen.**

Das Forschungszulagengesetz im Überblick

Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind alle in Deutschland (beschränkt und unbeschränkt) steuerpflichtigen Unternehmen.
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Branchenunspezifisch werden Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklungen von Unternehmen und Einzelunternehmen gefördert. ■ Eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung sowie Forschungskooperationen mit Dritten sind förderfähig. ■ Die förderfähige Forschung und Entwicklung ist keineswegs auf den Begriff der klassischen Grundlagenforschung reduziert. Auch produktbezogene Entwicklung kann förderfähig sein.
Wie hoch ist die Forschungszulage?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Förderung beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist dabei bis 2025 pro Wirtschaftsjahr auf EUR 4 Mio. gedeckelt. ■ Hieraus ergibt sich eine jährliche Maximalzulage in Höhe von EUR 1 Mio. pro Unternehmen/Unternehmensgruppe.
Nach was bemisst sich die Forschungszulage?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Rahmen der eigenbetrieblichen Forschung werden ausschließlich Personalkosten gefördert; im Rahmen der Auftragsforschung werden 60 % des vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts zu den förderfähigen Aufwendungen gezahlt. ■ Andere betriebliche Aufwendungen (Investitionen in Geräte, Maschinen, sonstige Infrastruktur etc.) sind von der Förderung durch das FZulG nicht erfasst.
Was müssen Unternehmen jetzt tun?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unternehmen sollten mögliche Forschungsprojekte frühzeitig identifizieren, die jeweils getätigten Aufwendungen sorgfältig dokumentieren und den jeweiligen Projekten zuordnen. ■ Es sollte frühzeitig eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit beantragt werden.
Wie wird die Forschungszulage beantragt?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Beantragung erfolgt zweistufig. Vor dem eigentlichen Förderantrag ist eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit des Vorhabens einzuholen. Die hierfür zuständige Stelle wird im Laufe des Jahres 2020 benannt. Der genaue Zeitpunkt ist noch ungewiss (Stand Mai 2020). ■ Mit Abschluss des Wirtschaftsjahres, in dem förderfähige Aufwendungen getätigt worden sind, kann die Forschungszulage dann beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Ihre Ansprechpartner



Andreas Tüxen, LL.M. (American University / WCL)

Rechtsanwalt, Partner
Notar mit Amtssitz in Berlin
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Berlin
T+ 49 30 52133 16258
andreas.tuexen@luther-lawfirm.com

Andreas Tüxen absolvierte sein Studium in Passau und Melbourne. Nach dem Ersten Staatsexamen erlangte Andreas Tüxen an der American University in Washington, D.C. den Titel des Master of Laws mit Spezialisierung im internationalen Wirtschaftsrecht. Im Anschluss an das Referendariat in Berlin, das er u.a. bei mehreren internationalen Großkanzleien absolvierte, trat er im Jahr 2005 bei Luther ein. Andreas Tüxen ist seit 2011 Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam und seit 2015 Notar mit Amtssitz in Berlin.

Inhaltliche Schwerpunkte der Beratung

Andreas Tüxen berät im Bereich des allgemeinen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und vertritt Mandanten in (gerichtlichen) Gesellschafterstreitigkeiten.

Ein Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit bildet dabei die rechtliche Beratung beim Verkauf und Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, bei der Unternehmensgründung sowie bei Unternehmens- und Konzernreorganisationen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der rechtlichen Beratung von Gründern und Investoren im Rahmen von Finanzierungen bzw. Gesellschafterein- und -austritten.

Neben Urkunden für Privatpersonen befasst sich Andreas Tüxen als Notar im Schwerpunkt mit der Vertragsgestaltung und Beurkundung von Geschäftsanteilsverkäufen, Immobilientransaktionen bzw. Grundstücks-/Wohnungskaufverträgen, Gesellschaftsgründungen und -umstrukturierungen (insb. im Wege der Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel) sowie Unternehmensverträgen.

Ihre Ansprechpartner



Ulrich Siegemund

**Rechtsanwalt, Partner
Steuerberater**

**Frankfurt a.M.
T+ 49 69 27229 16364
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com**

Ulrich Siegemund wurde 1989 als Rechtsanwalt zugelassen, ist seit 1993 Steuerberater und seit 2008 bei Luther beschäftigt.

Inhaltliche Schwerpunkte der Beratung

Inhaltliche Schwerpunkte in der Beratung von Ulrich Siegemund sind die nationale und internationale Steuerberatung auf dem Gebiet der Unternehmenssteuern, internationales Steuerrecht (Inbound und Outbound), steuerliche Due Diligence-Untersuchungen, steuerliche Strukturierung von M&A-Transaktionen, post-akquisitorische Restrukturierungen, Beratung steuerlicher Strategien, Reorganisationen und Immobilientransaktionen.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Moritz Mentzel

Rechtsanwalt, Senior Associate

Berlin

T +49 30 52133 24650

moritz.mentzel@luther-lawfirm.com

Dr. Moritz Mentzel wurde in Mainz geboren. Nach seinem Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität in München absolvierte er sein Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts München, sowie bei einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei in Madrid. Dr. Moritz Mentzel hat über ein steuerrechtliches Thema promoviert und war von 2013 bis 2015 als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Luther mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen betraut. Seit dem Jahr 2015 ist er als Rechtsanwalt bei Luther beschäftigt.

Inhaltliche Schwerpunkte der Beratung

Dr. Moritz Mentzel berät in- und ausländische Unternehmen im Bereich des Gesellschaftsrechts und bei M&A-Projekten. Am Standort Berlin ist er Ansprechpartner für Start-ups, Gründer und Investoren sowie für mittelständische Unternehmen bei Beteiligungsvorhaben, Finanzierung, und Mitarbeiterbeteiligung.

Ihre Ansprechpartner



Johannes Klausch, LL.M. (London)

Rechtsanwalt, Senior Associate

Berlin

T +49 30 52133 21165

johannes.klausch@luther-lawfirm.com

Johannes Klausch studierte Rechtswissenschaften in Berlin, Salamanca (Spanien) und London, wo er an der London School of Economics den Master of Laws absolvierte (LL.M.) und während eines fünfmonatigen Trainee Programms Erfahrungen im gewerblichen Rechtsschutz sammelte. Seine Referendarzeit verbrachte er unter anderem im Referat für Kultur und Kommunikation des Auswärtigen Amtes und im Medienrechtsbereich einer großen englischen Wirtschaftskanzlei. 2013 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen und sammelte erste Berufserfahrung bei GSK Stockmann & Kollegen. Er ist seit 2014 bei Luther beschäftigt.

Inhaltliche Schwerpunkte der Beratung

Johannes Klausch berät umfassend in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Markenrechts, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts. Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Beratung im IT-Recht, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung von Verträgen in Bezug auf die Entwicklung, den Vertrieb, die Lizenzierung und die Pflege von Software, im Datenschutzrecht, im Vertriebsrecht und im eCommerce. Die Beratung umfasst auch die AGB- und Vertrags-Gestaltung sowie deren Prüfung.

Ihre Ansprechpartner



Anton Spinty

Rechtsanwalt, Associate

Berlin

T +49 30 52133 1180

anton.spinty@luther-lawfirm.com

Anton Spinty wurde in Hamburg geboren. Im Anschluss an sein Jurastudium mit dem Schwerpunkt Informationsrecht in Münster (Westf.) war er dort als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für internationales Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie als betrieblicher Datenschutzbeauftragter tätig. Das Referendariat absolvierte er in Berlin und Hanoi. Seit 2018 ist Anton Spinty als Rechtsanwalt zugelassen und seitdem bei Luther beschäftigt.

Inhaltliche Schwerpunkte der Beratung

Anton Spinty berät in- und ausländische Unternehmen in allen Bereichen des Gesellschaftsrechts, insbesondere bei Unternehmensgründungen, Transaktionen und in streitigen Auseinandersetzungen.

Auf den Punkt. Luther.

Luther ist eine der führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Mit rund 420 Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten wir in allen Gebieten des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts. Wir sind in sämtlichen Wirtschaftszentren Deutschlands präsent. Darüber hinaus sind wir im Ausland an zehn Standorten mit eigenen Büros vertreten: In Europa in Brüssel, London und Luxemburg, in Asien in Bangkok, Delhi-Gurugram, Jakarta, Kuala Lumpur, Shanghai, Singapur und Yangon.

Unsere Beratung richtet sich an den unternehmerischen Zielen unserer Mandanten aus. Wir setzen uns mit Nachdruck und Kreativität für das optimale wirtschaftliche Ergebnis unserer Klienten ein.

Luther steht für Expertise und Hingabe. Mit Begeisterung für unseren Beruf widmen wir uns Ihren Themenstellungen. Wir liefern unseren Mandanten immer die beste Lösung. Nicht zu viel und nicht zu wenig – stets auf den Punkt.

Wir wissen, wie wichtig ein effizienter Ressourceneinsatz und vorausschauende Planung sind. Die wirtschaftlichen Auswirkungen unserer Beratung behalten wir immer im Blick. Das gilt bei der Gestaltungsberatung ebenso wie in der streitigen Auseinandersetzung.

Komplexe Projekte stehen bei uns täglich an. Bei Luther arbeiten langjährig erfahrene und hoch spezialisierte Berater eng zusammen. Wir bieten unseren Mandanten den bestmöglichen Service. Durch schnelle und effiziente Kommunikation, ständige Erreichbarkeit und Flexibilität sind wir da, wenn Sie uns brauchen.

Luther wurde vom JUVE Verlag zur Kanzlei des Jahres 2019 gewählt.

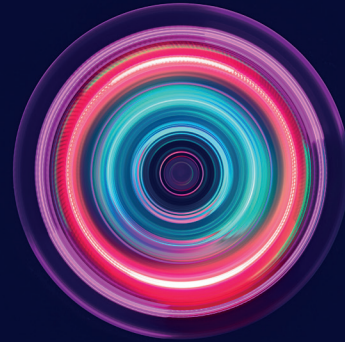
Über uns



Unsere Branchen

Unsere Rechtsanwälte und Steuerberater fokussieren sich auf die Beratung von Mandanten aus fünf Industrien. Auf den Punkt.

Energy



Luther.Energy: Konventionelle oder Erneuerbare Energien: Wir arbeiten effizient und nachhaltig.

Health Care & Life Science



Luther.Health Care & Life Science: Wir sind mit unserer Expertise am Puls der Zeit.

Information Tech & Telecommunications



Luther.Information Tech & Telecommunications: Wir verknüpfen heute mit morgen.

Mobility & Logistics



Luther.Mobility & Logistics: Wir verstehen, was Sie bewegt und stellen für Sie die richtigen Weichen.

Real Estate & Infrastructure



Luther.Real Estate & Infrastructure: Wir legen das Fundament, auf dem Sie bauen.

Unsere Beratungsfelder

Arbeitsrecht

Außenwirtschaftsrecht

Capital Markets &
Banking

Complex Disputes

Compliance &
Internal Investigations

Corporate/M&A

Datenschutzrecht

Energierecht

Financial Services

Gewerblicher Rechts-
schutz & Urheberrecht

Handels- & Vertriebs-
recht, Produkthaftung/
Product Compliance

Immobilien- &
Baurecht

IT-Recht

Kartellrecht

Notarielle Beratung

Restrukturierung &
Insolvenz

Steuerrecht

Subventions- &
Beihilferecht

Umwelt, Planung,
Regulierung

Vergaberecht

Versicherungsrecht

Wirtschafts- &
Steuerstrafrecht

Unsere Auszeichnungen



JUVE

Luther wurde vom JUVE-Verlag als „Kanzlei des Jahres 2019“ ausgezeichnet. Nominiert war Luther im Jahr 2019 zudem als „Kanzlei des Jahres für Mergers & Acquisitions“ und als „Kanzlei des Jahres für Dispute Resolution“. Im Vorjahr war Luther bereits nominiert als „Kanzlei des Jahres 2018 für Arbeitsrecht“. Auszeichnungen gab es zuvor als „Kanzlei des Jahres 2017 für Umwelt- und Planungsrecht“, „Kanzlei des Jahres 2015 Vertrieb/Handel/Logistik“, „Kanzlei des Jahres 2014“ in den Bereichen Energiewirtschaftsrecht, Regulierte Industrien und Privates Baurecht (Deutschland) sowie im Jahr 2011 als „Kanzlei des Jahres für Vertriebssysteme“. Im aktuellen Handbuch 2019/2020 wurden 43 Anwälte empfohlen, von denen fünf als „führende Berater“ ausgezeichnet wurden. Insgesamt 26 Rechtsgebiete wurden gerankt.



The Legal 500

„The Legal 500 Deutschland 2020“ empfiehlt 68 Anwälte von Luther, von denen sechs als führend ausgezeichnet wurden. Insgesamt 26 Rechtsgebiete wurden gerankt. Im Jahr 2019 wurden 52 Anwälte bei Legal 500 benannt, davon fünf mit Auszeichnung.



Chambers

Im Jahr 2020 wurde Luther von Chambers in Deutschland für zwölf Beratungsbereiche ausgezeichnet: Commercial Contracts (Band 2), Corporate/M&A: Mid-Market (Band 2), Dispute Resolution (Band 5), Employment (Band 3), Energy (Band 3), Projects: Construction (Band 4), Public Law (Band 4), Public Law: Planning and Environment (Band 3), Public Law: Public Procurement/PPP (Band 4), TMT: Information Technology (Band 4) sowie in Luxemburg für Corporate/M&A (Band 4) und Dispute Resolution (Band 3). Zudem erhielten in 2020 18 Partner bei Chambers Europe ein Ranking, sechs von ihnen wurden zusätzlich in das Ranking von Chambers Global aufgenommen.



Kanzleimonitor

Jeweils Platz 1 erhielten wir in der Länderauswertung für den Raum Südostasien sowie als Branchenexperte in der Verpackungs-, Papier- und Druckindustrie. Das Energiewirtschaftsrecht erreichte in der Einschätzung von Unternehmen mit einem Umsatz bis €10 Mrd. ebenfalls Platz 1. Arbeits- und IT-Recht lagen in der Gesamtbewertung auf Platz 3.



„Best Lawyers in Germany 2021“

Für das Jahr 2021 sind 81 Partner von Luther als „Best Lawyers in Germany 2021“ empfohlen worden, eine Auszeichnung, die vom US-Verlag „Best Lawyers“ in Kooperation mit dem Handelsblatt verliehen wird. Dr. Martin Fleckenstein ist „Lawyer of the Year“ im Bereich „Land Use and Zoning Law“.



WHO'S WHO LEGAL

Im Jahr 2020 wurden zwölf Partner von Luther bei „WHO'S WHO LEGAL“ gelistet, von denen zwei als Thought Leader und einer als Future Leader ausgezeichnet wurden.



Global Arbitration Review

Zum achten Mal in Folge wurde Luther im Jahr 2019 von der englischen Fachzeitschrift „Global Arbitration Review“ in die „GAR100“, die Liste der von ihr weltweit bewerteten spezialisierten Kanzleien im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit, aufgenommen.

Unsere Standorte

Wir sind international ausgerichtet: Im Ausland verfügen wir an zehn wichtigen Wirtschafts- und Finanzzentren in Europa und Asien über eigene Büros. Darüber hinaus pflegen wir enge Beziehungen zu führenden Wirtschaftskanzleien weltweit. So gewährleisten wir unseren Mandanten reibungslosen Service bei ihren anspruchsvollen internationalen Projekten.

In Kontinentaleuropa ist Luther Teil einer Gruppe von unabhängigen, in ihren jeweiligen Ländern führenden Kanzleien, die seit vielen Jahren regelmäßig bei grenzüberschreitenden Mandaten zusammenarbeiten.

Unsere Partnerkanzleien sitzen in Afrika, Australien und Neuseeland, Europa, Israel, Japan & Korea, im Mittleren Osten, Russland & GUS, Süd- und Mittelamerika, USA und in Kanada.



Unsere Standorte

Bangkok	Köln
Berlin	Kuala Lumpur
Brüssel	Leipzig
Delhi-Gurugram	London
Düsseldorf	Luxemburg
Essen	München
Frankfurt a. M.	Shanghai
Hamburg	Singapur
Hannover	Stuttgart
Jakarta	Yangon

Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Hannover, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London,
Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter
www.luther-lawfirm.com
www.luther-services.com



juv 2019
AWARDS
Kanzlei des Jahres